

# RS OGH 1995/2/27 1Ob506/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1995

## Norm

ABGB §863 M

ABGB §1002

öö JagdG §69

## Rechtssatz

Bestellen die Mitglieder einer Jagdgesellschaft eine aus ihrer Mitte zum bevollmächtigten Jagdleiter, so schaffen sie damit zumindest den äußersten Anschein, dieser sei auch bevollmächtigt, die Geltendmachung des wegen eines Jagdschadens oder Wildschadens erhobenen Ersatzanspruches mit Wirksamkeit für alle Gesellschafter auch für eine Jagdperiode entgegenzunehmen, innerhalb deren eine bereits aufgelöste, aber seinerzeit aus denselben Mitgliedern wie die gegenwärtig bestehende Jagdgesellschaft das Jagtrecht als Pächterin einer Genossenschaftsjagd ausübte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 506/95

Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 506/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0045336

## Dokumentnummer

JJR\_19950227\_OGH0002\_0010OB00506\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)